

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Renziehausen 563 2329 563 8141 ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	13.11.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0842/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.12.2012	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
12.12.2012	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.12.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2014		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Die vom Landschaftsverband Rheinland beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendung gem. (GesBerVo) für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis zum 31.12.2014 gem. Anlage 01 festgesetzt.

Dr. Kühn

Renziehausen

Begründung

1. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.1999 die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen (GesBerVO). Der Landschaftsverband Rheinland als zuständige Stelle passt die Höhe der Investitionsaufwendungen nach den Vorgaben der GesBerVO an veränderte Verhältnisse an. Den gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen hat der Landschaftsverband im Oktober 2012 für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 zugestimmt. Die Investitionsaufwendungen erhöhen sich wegen der Steigerung des Lebenshaltungsindexes.

Gegen die Bescheide der Einrichtungen Neviandtstraße und Hölkesöhde hat die Betriebsleitung Widerspruch eingelegt, da bei diesen Häusern die Mehraufwendungen aufgrund von zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen (Bau von zusätzlichen baulichen Rettungswegen aus Vorjahren) nicht voll berücksichtigt werden. Die dafür notwendige Gesamtkonzeption der Einrichtungen wird derzeit mit dem örtlichen Sozialhilfeträger abgestimmt, wobei für die Einrichtung Hölkesöhde diese bis zum Jahresende vorliegen sollte.

Der Ausgang des Verfahrens wird nach Abschluss Anfang 2013 den Gremien mitgeteilt. Die derzeitigen Investitionskostensätze, die bis zum 31.12.2012 beschieden und gültig sind, werden aber für alle Einrichtungen bei den Zahlungspflichtigen gekündigt und die neuen Sätze termingerecht angekündigt.

2. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Investitionskosten und der Heimentgelte enthält die Anlage 01.

Demografie-Check

Der Demografie-Check ist für die Beschlussvorlage nicht relevant.

Anlage

Anlage 01 - Zahlen